



Hauptausschuss

12. Sitzung (öffentlich)

11. Mai 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:02 Uhr bis 10:34 Uhr

Vorsitz: Klaus Vossemer (CDU)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **5**

- 1 Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung** **6**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/3482 (Neudruck)

– Wortbeiträge

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

7

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/3645

– Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der AfD-Fraktion ab.

3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)

8

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1921

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/4143

Schriftliche Anhörung
des Hauptausschusses
Stellungnahme 18/374
Stellungnahme 18/377
Stellungnahme 18/384
Stellungnahme 18/386
Stellungnahme 18/398
Stellungnahme 18/399
Stellungnahme 18/401

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion zu.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD zu.

4 Europawahlbeteiligung und Europafähigkeit der Kommunen in NRW stärken 11

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/4140

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag von Elisabeth Müller-Witt (SPD), sich vorbehaltlich des Beschlusses einer Sachverständigenanhörung im federführenden Ausschuss nachrichtlich an dieser Sachverständigenanhörung zu beteiligen.

5 Weiterentwicklung der Gedenkstätte Stalag 326 (Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage]) 12

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/1207

– Wortbeiträge

6 Verschiedenes 14

hier: **Nutzung des Bedarfstermins am 10.08.2023 14**

Der Ausschuss kommt überein, den Bedarfstermin am 10. August 2023 für das in der Obleuterunde am 4. Mai 2023 geplante Gespräch über die Evaluation der Beratungsstrukturen gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu nutzen.

* * *

3 **Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1921

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/4143

Schriftliche Anhörung
des Hauptausschusses
Stellungnahme 18/374
Stellungnahme 18/377
Stellungnahme 18/384
Stellungnahme 18/386
Stellungnahme 18/398
Stellungnahme 18/399
Stellungnahme 18/401

– abschließende Beratung und Abstimmung

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuss – federführend – sowie an den Innenausschuss am 07.12.2023)

Mit dem Gesetzentwurf würden Vorgaben der Bundesrechtsreform umgesetzt und das Stiftungsrecht vereinheitlicht, vereinfacht und entbürokratisiert, leitet **Daniel Hagemeier (CDU)** die Beratung ein. Die Sachverständigen begrüßten diese Änderungen in den Stellungnahmen, da sie zu einer Verbesserung des gesamten Stiftungswesens führten. Die Eigenverantwortung der Stiftungen werde weiter gestärkt.

Mit dem Änderungsantrag werde noch eine Streichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 gefordert, der sich auf die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beziehe.

Wegen einer Reihe von Mängeln, die auch die Sachverständigen kritisierten, könne seine Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, kündigt **Sven Werner Tritschler (AfD)** an. Insbesondere gehe es dabei um die Einschränkung der Rechtsaufsicht über Stiftungen mit privatem Zweck, die fast alle Sachverständigen kritisierten und die möglicherweise gegen Bundesrecht verstoße.

Leider verträten wohl nur die regierungstragenden Fraktionen die Auffassung, dass mit dem Gesetzentwurf nötige Änderungen korrekt umgesetzt würden, merkt **Dirk Wedel (FDP)** an. Praktisch sämtliche Stellungnahmen enthielten Kritik, die durch den eingereichten Änderungsantrag, dem zugestimmt werden könne, obgleich er nicht sämtlichen Änderungsbedarf an § 6 Abs. 1 Satz 1 abdecke, nicht ausgeräumt werde.

Seine Fraktion sehe ein Überarbeiten der §§ 2 bis 6 als notwendig an, weshalb sie dazu einen Änderungsantrag vorlegen werde.

Einige Sachverständige äußerten auch Bedenken in Bezug auf § 8 Abs. 3 und § 9. Dazu passe eine Entscheidung des OVG Münster – NVwZ-RR 1996, Seiten 426 ff – zur Sachwalterbestimmung. Dass diese Regelung durch Bundesrecht gesperrt werde, sei nämlich laut der Entscheidung des OVG nicht der Fall.

Gemäß § 83c Abs. 3 des BGB in der Fassung ab dem 01. Juli 2023 könne durch Landesrecht vorgesehen werden, „dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird“. Von dieser Möglichkeit mache der Gesetzentwurf keinen Gebrauch, weshalb er nach dem Grund dafür frage.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) schließt sich den Aussagen ihres Vorredners an. Bereits im Rahmen der Auswertung der Anhörung in der letzten Sitzung sei der von den Sachverständigen in den Stellungnahmen, die diesbezüglich weitgehend übereinstimmten, dargelegte Korrekturbedarf zur Sprache gekommen.

Die Regierungsbehörden hätten den Gesetzentwurf nach der Auswertung der Anhörung in der letzten Sitzung des Hauptausschusses noch einmal sorgfältig geprüft, führt **StS und Amtschef Dr. Bernd Schulte (Staatskanzlei)** aus. Die Landesregierung vertrete daher nach wie vor die Auffassung, dass es sich um einen sorgfältig geprüften Gesetzentwurf handle.

Da sich in § 83c ein Regelausnahmeverhältnis finde, spreche aus seiner Sicht vieles dafür, bei der vorgesehenen Regelung in § 83c Abs. 1 Satz 1 zu bleiben.

In der Regel sei das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten, nun gehe es darum, ob eine Ausnahme zugelassen werde, erklärt **MDgt'in Monika Wißmann (IM)**. Dies sehe der Gesetzentwurf erstens nicht vor, weil auf das Grundstockvermögen sehr Acht gegeben werde, weil sonst Gefahren etwa in Bezug auf den Bestand etwa von notleidenden Stiftungen mit wenig Grundstockvermögen bestünden.

Zweitens gebe es auch ohne die Ausnahmeregelung ausreichend Flexibilität für die Stiftungen. Bereits jetzt könne in Grundstockvermögen, das dauerhaft erhalten werde, und die Organisation eines Teil der Stiftung in Form einer Verbrauchsstiftung aufgeteilt werden.

Drittens habe man möglichst wenige Ausnahmeregelungen vorsehen wollen, um nicht noch mehr Bürokratie zu erzeugen.

Als Instrument stehe des Weiteren eine Satzungsänderung zur Verfügung.

MR'in Anita Brandt-Zimmermann (IM) ergänzt, dass durch eine Satzungsänderung die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung trotzdem bestehe, auch wenn sie keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden habe.

In der Begründung zum BGB heiße es, die in einigen Landesstiftungsgesetzen vorgesehenen Vorschriften, die die zuständigen Behörden ermächtigten, zeitlich begrenzte Ausnahmen vom Gebot der Erhaltung des Grundstockvermögens zuzulassen, sollten beibehalten werden können. Es solle mit der Regelung also ein Bestandsschutz ermöglicht werden, wozu in NRW keine Notwendigkeit bestehe.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion zu.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD zu.

